

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 96/08 B

L 13 AS 4315/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 1453/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Ortenaukreis,
Lange Straße 51, 77652 Offenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2009 durch
den Richter Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2005 zusteht.
- 2 Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 22. Dezember 2004 (Widerspruchsbescheid vom 29. März 2005) den Antrag des Klägers auf Leistungen ab, weil er angesichts seiner Einkommensverhältnisse und insbesondere der seiner Partnerin nicht hilfebedürftig sei. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Freiburg vom 24. Juli 2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 8. Juli 2008). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, beim Kläger liege keine Hilfebedürftigkeit vor. Er lebe mit seiner Partnerin in einer eheähnlichen Gemeinschaft, was ua daraus abzuleiten sei, dass er und seine Partnerin seit vielen Jahren einen gemeinsamen Haushalt führten und in dem Haushalt ein bereits 16 Jahre altes gemeinsames Kind gemeinsam erzogen werde. Unter Berücksichtigung des Einkommens seiner eheähnlichen Partnerin des Klägers liege keine Hilfebedürftigkeit gemäß §§ 9, 11 SGB II vor.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Entscheidung des LSG beruhe auf der Rechtsfrage, ob nach dem alten, auf den Beschwerdeführer noch anwendbaren Recht des SGB II eine Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften mit nicht gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften vorliege. Für die gleichartige Lebensgemeinschaft von Homosexuellen seien entsprechende Leistungskürzungen wie für eheähnliche Lebenspartner zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgesehen gewesen. Dies stelle einen verfassungsrechtlich unzulässigen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Grundgesetz (GG) dar, denn heterosexuelle Paare seien durch "die Regelung des SGB III" gegenüber homosexuellen Paaren benachteiligt gewesen. Diese ungleiche Behandlung verstoße gegen das GG, was auch das SG Düsseldorf (Hinweis auf den Beschluss S 35 SO 28/05 ER) entschieden habe. Des Weiteren habe das LSG seine Amtsermittlungspflicht gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 103 SGG verletzt. Das SG Freiburg habe im Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung ausgeführt, dass er und seine Partnerin eine eheähnliche Lebensgemeinschaft führen würden. Dieser Auffassung habe sich das LSG angeschlossen. Eine Überprüfung habe nicht stattgefunden, insbesondere sei keine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten worden. Nur weil zwei Menschen zusammen lebten, würden sie noch nicht automatisch eine sog Bedarfsgemeinschaft bilden. Deshalb hätten in erster, spätestens aber in zweiter Instanz, Beweisaufnahmen stattfinden müssen.



II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 1 SGG).
- 5 Der Kläger stellt die Rechtsfrage, inwieweit § 7 Abs 3 SGB II in der zum damaligen Zeitpunkt maßgeblichen Fassung (Beginn des Jahres 2005) gegen Art 3 Abs 1 GG verstieß, weil homosexuelle Paare gegenüber heterosexuellen Paaren, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebten, bevorzugt worden seien. Der Kläger hat damit eine konkrete Rechtsfrage hinreichend deutlich und klar formuliert.
- 6 Es fehlt hingegen an Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage. Die Rechtsfrage betrifft nämlich abgelaufenes Recht. Der Gesetzgeber hat durch das sog Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 (BGBl I 1706) explizit auf den auch von der Beschwerde angefügten Beschluss des SG Düsseldorf (abgedruckt in NJW 2005, 845; Anmerkung von Hänlein in juris PR-SozR 9/2005) reagiert und § 7 Abs 3 Nr 3 Buchst c SGB II vollständig neu gefasst. In der Begründung des Gesetzesentwurfs (BT-Drucks 16/1410, S 19 zu Nr 7 Buchst a) wird klargestellt, dass nunmehr auch Partner einer nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zu einer Bedarfsgemeinschaft werden, wenn sie eine Einstehensgemeinschaft bilden. Der Kläger hätte mithin aufzeigen müssen, weil die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage abgelaufenes Recht betrifft, inwiefern von seinem Verfahren auch weiterhin noch Wirkungen ausgehen können, die über den Einzelfall hinausgehen (sog Breitenwirkung). An Ausführungen hierzu fehlt es indes vollständig.
- 7 Der Kläger hat auch keinen Verfahrensmangel bezeichnet, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, einen entsprechenden Beweisantrag gestellt zu haben. Auch zeigt er nicht auf, zu welchen Beweisthemen eine Beweisaufnahme durch die Vorinstanzen erforderlich gewesen wäre. Der bloße Vortrag, angesichts der Schwierigkeit der Feststellung des Vorliegens einer nichteheähnlichen Lebensgemeinschaft wäre im Regelfall eine Beweisaufnahme geboten, reicht nicht dazu aus, das Vorliegen eines Verfahrensmangels in einem konkreten Rechtsstreit hinreichend mit Tatsachen zu substantiieren.



8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)